



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09599**
Datum: 08.03.2011
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes
Krause

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.03.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. § 1 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Halle (Saale) erhält eine neue Fassung mit folgendem Wortlaut:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- 1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 125 Euro.
- 2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- 3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- 4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.

- 5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
 - 6) Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
2. Es wird ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt.

Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

3. Die Zählung der anschließenden §§ wird angepasst.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Das ehrenamtliche Engagement derer, die aufwändige Leitungsfunktionen in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt übernehmen, sichert die Funktionsfähigkeit dieses so wichtigen Teils unseres Rettungswesens. Die Stadt Halle zahlt mit Beträgen von 52 € für die Ortswehrleiter und dem Jugendwart sowie mit 103 € pro Monat für den Stadtwehrleiter deutlich weniger Aufwandsentschädigung als andere Städte. Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und die Jugendwarte der Feuerwehren erhalten – anders als in vielen anderen Städten – in Halle gar keine Aufwandsentschädigung. Um die verantwortungsvolle Tätigkeit und den hohen Einsatz dieses Kreises von Ehrenamtlichen zu würdigen, sollte die Entschädigungssatzung angepasst werden.



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

21.03.2011

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Halle (Saale) in der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2011
Vorlagen-Nr.: V/2011/09599

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Oberbürgermeisterin verweist den Antrag zur Vorberatung in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten und den Finanzausschuss.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigung regelt sich nach dem Runderlass des MI des LSA, Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister RdErl. des MI vom 17.12.2008-31.21-10041, geändert durch RdErl. 30.10.2009-31.21-10041. Dort ist im Punkt 6. die Höhe einer Aufwandsentschädigung geregelt.

Der Antrag wird grundsätzlich von der Stadt Halle (Saale) befürwortet. Dazu bedarf es jedoch einer umfassenden Diskussion in den Ausschüssen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter